

Der Antrag ist in deutlicher Druckschrift auszufüllen



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
LANDESANERKENNUNGSSTELLE FÜR GESUNDHEITSBERUFE

Regierungspräsidium Stuttgart
-Referat 95.1-
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart

Eingang am:

Antrag auf

Erteilung der Approbation als Psychotherapeutin/Psychotherapeut

nach § 11 PsychThG (Drittstaaten) oder § 12 PsychThG (EU-Staaten)

und / oder

Erteilung einer vorübergehenden Berufserlaubnis

nach § 3 PsychThG

- Ich beantrage die **Approbation** als Psychotherapeutin / Psychotherapeut
- Ich beantrage eine vorübergehende **Berufserlaubnis**

Bei einem Antrag auf Berufserlaubnis bitte zusätzlich Stellenzusage und Sprachnachweis B 2 beifügen, **(Anlage 3)** zur vorübergehenden Ausübung des psychotherapeutischen Berufs unter Aufsicht (in Baden-Württemberg).
(Der Antrag auf Erteilung einer Berufserlaubnis ist keine Voraussetzung für die Approbation).

I. Persönliche Angaben des Antragstellers

Familienname	
Geburtsname	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Studienland	
Aufenthalt in Deutschland seit	
Postanschrift in Deutschland	
E-Mailadresse	
Telefonnummer	

II. Erklärungen zum Antrag

Studium der Psychologie / Psychotherapie

von _____ bis _____ in _____

Ich habe bereits in einem anderen Bundesland einen Antrag auf Erteilung der Approbation oder der Berufserlaubnis gestellt:

nein ja, in _____

Bitte weisen Sie in diesem Fall durch eine konkrete Stellenzusage nach, dass Sie die psychotherapeutische Tätigkeit in Baden-Württemberg ausüben wollen.

Ich habe in der Bundesrepublik Deutschland bereits eine Berufserlaubnis erhalten:

Behörde _____
von _____ bis _____

Behörde _____
von _____ bis _____

Behörde _____
von _____ bis _____

Ich versichere, dass gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig war oder ist und auch keine berufs- bzw. disziplinarrechtlichen Maßnahmen getroffen oder eingeleitet wurden.

trifft zu

trifft nicht zu wegen _____

Mir ist bekannt, dass es durch unvollständig eingereichte Unterlagen zu Verzögerungen bei der Bearbeitung des Antrags kommen kann.

Die Approbation wird mit Einschreiben nur an eine Anschrift in Deutschland zugestellt.

Ich nehme davon Kenntnis, dass ich für das Antragsverfahren eine Gebühr zahlen muss.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Ich nehme davon Kenntnis, dass die Unterlagen bei der Behörde bleiben, auch wenn das Verfahren beendet ist.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise zum Datenschutz beim Referat Landesankennungsstelle für Gesundheitsberufe im Regierungspräsidium Stuttgart.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellenden

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

(Bitte beachten Sie die Hinweise zu Form, Übersetzung und Beglaubigung der Unterlagen in der anliegenden Hilfe zum Antrag.)

<input type="checkbox"/>	1.	Identitätsnachweis (Reisepass)
<input type="checkbox"/>	2.	Nachweis über (beabsichtigte) Tätigkeit in Baden-Württemberg
<input type="checkbox"/>	3.	Aktueller Lebenslauf/Bildungswegdegang in deutscher Sprache
<input type="checkbox"/>	4.	gegebenenfalls Nachweis über Namensänderung
<input type="checkbox"/>	5.	gegebenenfalls Geburtsurkunde
<input type="checkbox"/>	6.	Hochschulabschluss als Psychotherapeutin/Psychotherapeut
<input type="checkbox"/>	7.	Fächerindex und Curriculum des abgeschlossenen Studiengangs
<input type="checkbox"/>	8.	Nachweise über einschlägige Praktika sowie psychotherapeutische Berufserfahrung, falls vorhanden
<input type="checkbox"/>	9.	Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Herkunfts- oder Ausbildungsstaat
<input type="checkbox"/>	10.	Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse

Diese Unterlagen sollten Sie erst kurz vor Ausreise aus Ihrem Heimatland beantragen:

<input type="checkbox"/>	11.	Berufsrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung / Certificate of Good Standing
<input type="checkbox"/>	12.	polizeiliches Führungszeugnis aus dem Herkunftsland

Diese Unterlagen sollten Sie erst einreichen, wenn Sie dazu aufgefordert werden, da sie zum Zeitpunkt der Approbation bzw. zum Zeitpunkt der Erteilung der Berufserlaubnis nicht älter als 3 Monate sein dürfen:

<input type="checkbox"/>	13.	polizeiliches Führungszeugnis aus der Bundesrepublik Deutschland
<input type="checkbox"/>	14.	ärztliche Bescheinigung

Zur Erteilung einer Berufserlaubnis reichen Sie bitte folgende weitere Unterlagen ein:

- 15. **Stellenzusage Ihres Arbeitgebers, Sprachnachweis mindestens B 2**

Anlage 1

Hilfe und allgemeine Informationen zu Antrag und Anlagen

Was ist eine Approbation? Was ist eine Berufserlaubnis?

Eine Approbation ist eine spezielle Berufszulassung, die Sie benötigen, wenn Sie nach Ihrem psychotherapeutischen Studium in einem anderen Land **dauerhaft und uneingeschränkt** in Deutschland als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut arbeiten möchten. Mit der Approbation können Sie im gesamten Bundesgebiet tätig werden.

Eine Berufserlaubnis können Sie beantragen, wenn Sie **vorübergehend** als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut in Deutschland arbeiten möchten. Die Berufserlaubnis gilt nur für eine Dauer von 2 Jahren und ist beschränkt auf eine Tätigkeit unter Aufsicht (nicht selbständige und nicht leitende Tätigkeit). Mit der Berufserlaubnis können Sie nur in Baden-Württemberg tätig werden.

1. Wie müssen Sie den Antrag an das Regierungspräsidium schicken?

- Der Antrag und alle anderen Unterlagen müssen per Post geschickt werden.
- Der Antrag muss im Original mit Unterschrift eingereicht werden.
- Bitte schicken Sie die Unterlagen **ohne** Klarsichtfolien, Schnellhefter oder Ähnlichem.

2. Welche Form müssen die Unterlagen haben?

- Die Unterlagen müssen in die deutsche Sprache übersetzt werden, wenn sie nicht in englischer Sprache vorliegen.
- Die Übersetzung muss ein Übersetzer oder eine Übersetzerin anfertigen, der oder die in Deutschland öffentlich bestellt und vereidigt ist. (*Übersetzer finden Sie hier: <https://www.justiz-dolmetscher.de>.*)
- Alle Seiten müssen übersetzt werden.
- Der Übersetzer oder die Übersetzerin müssen an die Übersetzung eine Kopie der Originalunterlage (in der Ausgangssprache) heften und an die Heftung einen Übersetzungsstempel anbringen.
- Danach müssen die deutsche Übersetzung und die angeheftete Kopie zusammen amtlich beglaubigt werden.
- In Deutschland erhalten Sie amtliche Beglaubigungen in einem Bürgerbüro oder bei einem Notar oder einer Notarin.

- Im Ausland erhalten Sie die amtliche Beglaubigung bei der deutschen Botschaft oder beim deutschen Konsulat.
- Jede Übersetzung muss (mit angehefteter Kopie) einzeln amtlich beglaubigt werden.
Mehrere Übersetzungen (mit jeweils angehefteter Kopie) dürfen nicht mit nur einer gemeinsamen amtlichen Beglaubigung versehen werden.

3. Besonderheiten bei Diplom, Abschlusszeugnis und Berufszulassung

- Die Abschlussurkunde und das Abschlusszeugnis einer psychotherapeutischen Ausbildung oder eine Berufszulassung müssen **zuerst** mit einer **Haager Apostille** versehen oder von der **Deutschen Botschaft im Ausbildungsland legalisiert** werden.
- Erst danach werden diese Unterlagen wie in Punkt 2. übersetzt und beglaubigt.
- Auch die Apostille muss übersetzt und beglaubigt werden.
-

4. Wichtig!

- Bitte reichen Sie alle Unterlagen in der hier genannten Form ein. Nur dann können wir Ihren Antrag schnellstmöglich bearbeiten. Werden Unterlagen nicht korrekt eingereicht, müssen diese Unterlagen nachgefordert werden und die Bearbeitung dauert länger.

5. Welche Unterlagen müssen Sie einreichen?

5.1. Persönliche Unterlagen:

- Antragsformular** (im Original), Seiten 1 bis 3
- Kopie des Reisepasses** (amtlich beglaubigt, ohne Übersetzung)
- Glaubhaftmachung**, dass Sie Ihre psychotherapeutische Tätigkeit in Baden-Württemberg ausüben wollen (im Original)
 - *Zum Beispiel die Bescheinigung eines Arbeitgebers, der Sie einstellen möchte, nachdem Sie Ihre Approbation erhalten haben,*
 - *Sie reichen den Standortvermerk einer Beratungsstelle ein (Link jeweils auf unserer Internetseite):*
 - *Beratungsangebote des IQ-Netzwerks*
 - *Beratungsangebote der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung*
 - *Wenn Sie früher schon einen Antrag in einem anderen Bundesland gestellt oder dort gewohnt haben, muss die Bescheinigung des Arbeitgebers eine verbindliche Zusage über eine Einstellung enthalten oder*
 - *Sie weisen nach, dass Sie wegen enger Familienbindungen in Baden-Württemberg arbeiten möchten.*
- Lebenslauf** in deutscher Sprache (im Original)

Der Lebenslauf muss

 - *lückenlos und vollständig sein*
 - *tabellarisch und chronologisch in zeitlich richtiger Reihenfolge geordnet sein*
 - *die persönlichen Daten enthalten*
 - *die Schulbildung und das Einreisedatum nach Deutschland enthalten*
 - *zu jedem Zeitraum müssen der Ort und das Land hinzugefügt werden*
 - *er muss persönlich unterschrieben und mit Datum versehen sein.*
 - *Der Lebenslauf muss auch die Zeiträume enthalten, in denen Sie nicht psychotherapeutisch tätig waren, es müssen **alle** Zeiträume belegt werden.*

Ein Beispiel finden Sie am Ende dieses Schreibens.
- Nachweis der Namensänderung**
(amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung, wie bei Punkt 2. erklärt)
Wenn sich Ihr Name geändert hat, müssen Sie dies durch eine Namensänderungs-urkunde oder eine Heiratsurkunde nachweisen.
- Geburtsurkunde**
(amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung, wie bei Punkt 2. erklärt)

Nur bei Antragstellern aus arabischsprachigen Ländern, zum Nachweis des vollständigen Namens.

5.2. Ausbildungsnachweise

- Abschluss als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut**
Abschlussurkunde- und Prüfungszeugnis (amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung, wie bei Punkt 2. erklärt **und** Haager Apostille, wie bei Punkt 3. erklärt)

- Fächerindex / Transcript of Records**
Der Fächerindex / Transcript of Records muss die Anzahl der Stunden und die Noten enthalten / individualisierte Fächer-Noten-Stunden-Kreditpunkte-Übersicht (amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung wie bei Punkt 2. erklärt)

- Curriculum** / Lehrplan des absolvierten Studienganges mit aufgeschlüsselten Inhalten und zeitlicher Zuordnung zur Studien- bzw. Ausbildungszeit

-

- Nachweise über **Praktika** falls vorhanden mit Logbuch / Curriculum
 - ausführliche Praktikumsbescheinigungen mit Angaben zur Praktikumseinrichtung und zur Tätigkeit (sofern nicht im Curriculum enthalten)
 - vier bis zehn kurze anonymisierte Fallberichte mit Alter und Diagnosen der Patientinnen und Patienten sowie Therapiedauer, bestätigt durch den Supervisor / die Supervisorin
 - Nachweise über **psychotherapeutische Berufserfahrung** (Arbeitszeugnisse der Einrichtung/en, in der/denen die Tätigkeit erbracht wurde, bei Selbständigkeit Abrechnungsnachweise der Behandlungstätigkeit von Krankenkassen oder sonstigen Kostenträgern (amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung, wie bei Punkt 2. erklärt)

Berufszulassung / Nachweis der Erlaubnis/Befähigung zur Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin / des Psychotherapeuten im Heimat- oder Ausbildungsland

Nachweise über die Registrierung der ausländischen zuständigen Gesundheitsbehörde (amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung, wie bei Punkt 2. erklärt **und** Haager Apostille, wie bei Punkt 3. erklärt)

5.3. Weitere erforderliche Nachweise

- Sprachzertifikat**
(amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung wie bei Punkt 2. erklärt)

- *mindestens Niveau B2 nach dem GER (Europäischer Referenzrahmen für Sprachen)*
 - *ausgestellt von einem anerkannten Sprachinstitut mit ALTE-Zertifizierung (Association of Language Testers in Europe), beispielsweise dem Goethe-Institut, TELC, ÖSD etc.*
 - *nicht älter als 5 Jahre*
- **Certificate of Good Standing (Unbedenklichkeitsbescheinigung)**
(amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung wie bei Punkt 2. erklärt)
- *Unbedenklichkeitsbescheinigung aus den Ländern, in denen der Beruf ausgeübt wurde*
 - *nicht älter als 3 Monate nach Beendigung der Berufstätigkeit*
 - *In der Regel sollte das Certificate of Good Standing noch im Heimatland beantragt werden, da der Antrag von Deutschland aus schwierig ist. Sie können das Certificate dann nach der Einreise bei uns einreichen.*
- **Polizeiliches Führungszeugnis aus dem Herkunftsland**
(amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung wie bei Punkt 2. erklärt)
- *polizeiliches Führungszeugnis, Strafregisterauszug (criminal record) aus dem Land des letzten gewöhnlichen Aufenthalts und*
 - *aus jedem Land, in dem ein dauerhafter Wohnsitz bestand (länger als ein Jahr), beispielsweise dem Studienland*
 - *nicht älter als 3 Monate vor der dauerhaften Ausreise.*
 - *In der Regel sollte das Führungszeugnis noch im Heimatland/Studienland beantragt werden, da der Antrag von Deutschland aus schwierig ist. Sie können das Führungszeugnis dann nach der Einreise bei uns einreichen*
- Nur bei Antrag auf Erteilung einer Berufserlaubnis:
Stellenzusage Ihres Arbeitgebers
(Original, Anlage 3)

5.4. Nachweise bei Erteilung der Approbation und/ Berufserlaubnis

- **Polizeiliches Führungszeugnis der Bundesrepublik Deutschland**
wird beim Bürgeramt beantragt mit den Angaben wie folgt und direkt an das Regierungspräsidium Stuttgart übersandt:
- **Belegart „OB“** zur Vorlage beim Regierungspräsidium Stuttgart, z. Hd. "Name Frau Metz-Jülg", Referat 95.1, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart
 - **Verwendungszweck** „*Approbation als Psychotherapeutin/Psychotherapeut*“ oder „*Berufserlaubnis als Psychotherapeutin/Psychotherapeut*“
 - *Das Führungszeugnis der Belegart „OB“ wird direkt an das Regierungspräsidium gesandt und Ihnen nicht ausgehändigt.*

- *jeweils nicht älter als 3 Monate bei Erteilung der Berufserlaubnis und bei Erteilung der Approbation*

□ **Ärztliche Bescheinigung**

(Original, Anlage 2)

- *Aktuelle Bescheinigung die bestätigt, dass Sie zur Ausübung des psychotherapeutischen Berufes in der Lage und nicht aus gesundheitlichen Gründen ungeeignet sind.*

6. Unterlagen für die Gleichwertigkeitsprüfung

Die Gleichwertigkeit kann über ein Gutachten **oder** über eine Kenntnisprüfung festgestellt werden.

Sobald alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, kann das Gutachten für die Gleichwertigkeitsprüfung beauftragt werden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit ist Voraussetzung für die Approbation.

- Sonstige Nachweise über Kenntnisse oder Fähigkeiten**
(amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung wie bei Punkt 2. erklärt)

6.2. Unterlagen für die Kenntnisprüfung

Für die Kenntnisprüfung sind keine zusätzlichen Unterlagen erforderlich.